

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Überprüfung auf Stasi-Zusammenarbeit in kommunalen Gremien

Nach meiner Kenntnis sah das Thüringer Kommunalwahlgesetz bis zum Jahr 1999 vor, dass Bewerberinnen und Bewerber für ein Amt im Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag auf eine Zusammenarbeit mit der ehemaligen Staatssicherheit der DDR (Stasi) wahrheitsgemäß antworten mussten. Eine Bejahung der Frage führte nicht zur Aberkennung der Wählbarkeit. Seit Auslaufen der gesetzlichen Regelung finden auf freiwilliger Basis vergleichbare Überprüfungen statt, sofern in den Gemeinderäten, Stadträten und Kreistagen entsprechende Beschlüsse gefasst werden. Rechtliche Auswirkungen entfalten diese Überprüfungen nicht. Dabei ist jedoch fraglich, ob und inwieweit auch unter Beachtung moderner Anforderungen an den Datenschutz derartige Überprüfungen auch gegen den Willen einzelner Mitglieder in den kommunalen Gremien möglich sind.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/2350 - Neufassung** - vom 2. August 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. September 2021 beantwortet:

1. Unter welchen Voraussetzungen und aufgrund welcher Rechtsgrundlage kann ein Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag die Überprüfung von Mitgliedern auf eine frühere Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit oder dem Amt für Nationale Sicherheit der DDR beschließen?

Antwort:

Rechtlicher Anknüpfungspunkt zur Überprüfung von Mitgliedern der Gemeinderäte, Stadträte oder Kreistage auf eine frühere Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder dem Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) der DDR ist das Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG).

Der Zugang zu den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes für öffentliche und nicht öffentliche Stellen ist in den §§ 19 ff. StUG geregelt. Die Personen, die auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst überprüft werden können, sind im Einzelnen in § 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sowie in § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 StUG aufgeführt. Die Möglichkeit zur Überprüfung dieser Personen wurde mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 15. November 2019 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 39, S. 1564) bis zum 31. Dezember 2030 verlängert. Überprüfbar sind danach auch Mitglieder kommunaler Vertretungen, soweit es sich nicht um Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehandelt hat (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b StUG).

Nach den Informationen des für das Stasi-Unterlagen-Gesetz zuständigen Bundesarchivs¹ ist bei einem Ersuchen zu Angehörigen kommunaler Vertretungskörperschaften durch die ersuchende Stelle zu be-

legen, dass ein Beschluss zur Überprüfung gefasst wurde und dass die ersuchende Stelle mit der Stellung des Ersuchens und dem Empfang der Mitteilungen des Stasi-Unterlagen-Archivs beauftragt wurde. Nur sofern im kommunalen Bereich die Zuständigkeit durch landesrechtliche Vorschriften auf eine Behörde (zum Beispiel Rechtsaufsichtsbehörde) übertragen wurde, ist im Ersuchen auf die Rechtsgrundlage hinzuweisen.

Das Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) sah ursprünglich vor, dass als Gemeinderatsmitglied beziehungsweise Kreistagsmitglied nicht wählbar war, wer gegenüber dem Wahlleiter die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu der Frage verweigert hat, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat. Der Inhalt dieser Erklärung des Bewerbers wurde zusammen mit den als gültig zugelassenen Wahlvorschlägen und Listenverbindungen bekanntgemacht. Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder verloren ihr Amt, wenn sie die vorgenannte Frage wahrheitswidrig verneint hatten. Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden hatten den Verlust des Amtes als Gemeinderatsmitglied, Stadtratsmitglied oder Kreistagsmitglied festzustellen.

Diese ursprünglich im Thüringer Kommunalwahlgesetz enthaltenen Bestimmungen sahen vor, dass sie nach Ablauf der ersten zwei Wahlperioden nach Inkrafttreten des Thüringer Kommunalwahlgesetzes außer Kraft treten, so dass diese für die Wahlperiode ab dem Jahr 2004 nicht mehr anwendbar waren. Mit dem Thüringer Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und zur verbesserten Teilhabe an kommunalen Entscheidungsprozessen vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 353) wurden diese Regelungen daher im Thüringer Kommunalwahlgesetz klarstellend gestrichen (vergleiche § 12 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 1 Satz 2 und 6 ThürKWG in der bis zum 17. Oktober 2008 gültigen Fassung).

Seit dem Außerkrafttreten der vorgenannten wahlrechtlichen Regelungen entscheiden die Gemeinderäte, Stadträte und Kreistage selbst, ob ihre Mitglieder auf eine frühere Zusammenarbeit mit dem MfS oder AfNS der DDR überprüft werden und wie das hierfür erforderliche Verfahren im Einzelnen gestaltet wird.

Die kommunale Vertretungskörperschaft kann die Überprüfung aller Mandatsträger oder nur derjenigen beschließen, die ihre Einwilligung dazu geben. Sie ist rechtlich nicht verpflichtet, eine solche Überprüfung durchzuführen. Das Verfahren ist zum Schutz des einzelnen Mitglieds der Vertretungskörperschaft so zu gestalten, dass es den Rechten der Mitglieder sowie den Vorgaben des Datenschutzes und des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Rechnung trägt.

2. Inwieweit haben Beratung und Beschlussfassung hierzu im öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungsteil zu erfolgen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 beziehungsweise § 112 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind Sitzungen des Gemeinderats und des Kreistags öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und entscheidet der Gemeinderat oder der Kreistag nach § 40 Abs. 1 Satz 2 beziehungsweise § 112 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Satz 2 ThürKO in nicht öffentlicher Sitzung im Einzelfall. Dies gilt auch für die Beratung und Entscheidung über eine Überprüfung ihrer Mitglieder auf eine frühere Zusammenarbeit mit dem MfS oder AfNS der DDR. Wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen, sind diese Sitzungen nicht öffentlich durchzuführen.

3. Welche Rechtsfolgen treten ein, sollte im Ergebnis der Umsetzung eines solchen Beschlusses (Frage 1) festgestellt werden, dass ein Mitglied eines Gemeinderats, Stadtrats oder Kreistags mit der Stasi oder dem Amt für Nationale Sicherheit der DDR zusammengearbeitet hatte? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

An das Ergebnis der aufgrund eines solchen Beschlusses (Frage 1) durchgeführten Überprüfung sind keine Rechtsfolgen mehr geknüpft. Auf die Beantwortung der Frage 1 wird insoweit verwiesen. Gemeinderatsmitglieder, Stadtratsmitglieder und Kreistagsmitglieder behalten ihr Amt, auch wenn sie mit dem MfS oder AfNS der DDR zusammengearbeitet haben.

4. Inwieweit kann ein solcher Beschluss (Frage 1) mehrheitlich gefasst werden beziehungsweise inwieweit bedarf ein solcher Beschluss zwingend der Einstimmigkeit? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, können die kommunalen Vertretungsorgane selbst entscheiden, ob eine Überprüfung ihrer Mitglieder auf eine frühere Zusammenarbeit mit dem MfS oder AfNS der DDR stattfinden soll. Für eine entsprechende Beschlussfassung gelten die allgemeinen Anforderungen der Thüringer Kommunalordnung, wonach Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst werden, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist (§ 39 Abs. 1 Satz 2 ThürKO). Das Stasi-Unterlagen-Gesetz sieht keine andere Mehrheit vor.

5. Inwieweit kann ein mehrheitlich gefasster Beschluss (Frage 1) auch gegenüber Mitgliedern eines Gemeinderats, Stadtrats oder Kreistags vollzogen werden, wenn diese in der Abstimmung nicht mit Ja gestimmt oder an der Abstimmung nicht teilgenommen haben? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Hat ein Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag einen Beschluss zur Überprüfung seiner Mitglieder auf eine frühere Zusammenarbeit mit dem MfS oder AfNS der DDR mit der Mehrheit der auf Ja lautenden Stimmen nach § 39 Abs. 1 Satz 2 ThürKO gefasst, sind auch diejenigen Mitglieder daran gebunden, die nicht mit Ja gestimmt oder an der Abstimmung nicht teilgenommen haben.

6. Inwieweit hat der Beschluss (Frage 1) eindeutig zu bestimmen, welcher Personenkreis mit dem Überprüfungsverfahren und der Auswertung zu betrauen ist und ist der Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landrat im Rahmen seiner Pflicht zur Umsetzung gefasster Beschlüsse der Beauftragte des Überprüfungsverfahrens? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Es ist nicht erforderlich, dass der Beschluss (Frage 1) bestimmt, welcher Personenkreis mit dem Überprüfungsverfahren und der Auswertung zu betrauen ist. Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vollziehen die (Ober-)Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinde- beziehungsweise Stadtrats. Nach § 107 Abs. 1 Satz 2 ThürKO vollzieht der Landrat die Beschlüsse des Kreistags. Damit korrespondieren die in diesen Angelegenheiten bestehende Berichtspflicht der (Ober-)Bürgermeister und Landräte sowie das Auskunftsrecht der Gemeinde- oder Stadträte und Kreistage (§ 22 Abs. 3 Satz 3 und 4, § 101 Abs. 3 Satz 3 und 4 ThürKO). Über die bei dem Überprüfungsersuchen einer öffentlichen Stelle zu beachtenden Einzelheiten informiert das für das Stasi-Unterlagen-Gesetz zuständige Bundesarchiv auf seiner Internetseite².

7. Inwieweit ist der im Beschluss benannte beauftragte Personenkreis (Frage 6) verpflichtet, von den zu überprüfenden Mitgliedern des Gemeinderats, Stadtrats oder Kreistags eine persönliche Erklärung einzuholen, dass der beauftragte Personenkreis unter Wahrung der Bestimmungen des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte die fraglichen Daten einholen darf? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung insbesondere mit Blick auf geltende Bestimmungen des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte?

Antwort:

Erfolgt die Überprüfung der Mitglieder einer kommunalen Vertretungskörperschaft auf der Basis eines Mehrheitsbeschlusses, können auch Daten der Mitglieder eingeholt werden, die nicht zugestimmt haben. Das sich aus § 21 StUG ergebende Recht zur Datenverarbeitung ist nicht von einer Einwilligung der betroffenen Personen abhängig. § 21 Abs. 1 Nr. 6 StUG verlangt nur, dass die überprüften Personen Kenntnis von ihrer Überprüfung haben. Unter datenschutzrechtlichen Aspekten verlangt dies aufgrund von Artikel 14 Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Informationen zu den Zwecken der Verarbeitung, zu den verarbeitungsberechtigten Personen, zur Person des Verantwortlichen, zum Empfänger der Daten, zu den betroffenen Datenkategorien und zur Speicherdauer. Die Einwilligung eines Mitglieds in die Datenverarbeitung erfordert die Information über Zweck, Empfänger der Daten und Art der verarbeiteten Daten sowie daraufhin die freiwillige Erklärung des Mitglieds.

8. Inwieweit hat die Auswertung der Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens öffentlich oder nicht öffentlich zu erfolgen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung insbesondere mit Blick auf geltende Bestimmungen des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte?

Antwort:

Die Ausführungen zur Beratung und Beschlussfassung über eine Überprüfung der Mitglieder in der Antwort zur Frage 2 gelten auch für die Auswertung der Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens.

Zudem ist es im Hinblick auf den Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte empfehlenswert, wenn zunächst nur der (Ober-)Bürgermeister beziehungsweise Landrat und die sonstigen beauftragten Personen Einsicht in die Unterlagen nehmen und diese unter Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze (Vertraulichkeit, Zugriffsbeschränkung, Zweckbindung, Schutz vor Verlust und unberechtigter Kenntnisnahme) auswerten dürfen.

9. Welche Rechtsfolgen treten ein, sollte das nicht öffentlich zu behandelnde Ergebnis des Überprüfungsverfahrens durch einzelne Personen öffentlich gemacht werden? Inwieweit liegt hierbei insbesondere ein Verstoß gegen geltende Bestimmungen des Datenschutzes und des Persönlichkeitsrechtes vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die Rechtsfolgen ergeben sich aus den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. So kann der Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag zum Beispiel im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500 Euro verhängen, wenn Mitglieder der Vertretungskörperschaft ihre Verschwiegenheitspflicht schuldhaft verletzen. Die Feststellung, ob eine schuldhafte Pflichtverletzung vorliegt, obliegt dem Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag. Diese entscheiden im Rahmen ihres Ermessens, ob ein Ordnungsgeld verhängt wird. Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt davon unberührt (§ 12 Abs. 3 Satz 1 bis 3 beziehungsweise § 94 Abs. 3 Satz 1 bis 3 ThürKO).

Die Bewertung der Umstände des Einzelfalls obliegt der Gemeinde beziehungsweise dem Landkreis und im Streitfall den Gerichten. Da es sich insoweit um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches (§§ 2, 87 ThürKO) handelt, beschränkt sich die staatliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit der Gemeinden und Landkreise im staatlichen Interesse zu überwachen (§ 117 Abs. 1 ThürKO).

Maier
Minister

Endnote:

- 1 <https://www.stasi-unterlagen-archiv.de/akteneinsicht/oeffentliche-und-nicht-oeffentliche-stellen/merkblatt/>
- 2 <https://www.stasi-unterlagen-archiv.de/akteneinsicht/oeffentliche-und-nicht-oeffentliche-stellen>